

# RS OGH 2000/3/28 1Ob33/00k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2000

## Norm

dNEheIG Art12 §3 Abs1

dZPO §415

dZPO §418

## Rechtssatz

Ein schriftliches Anerkenntnis, dessen Echtheit der Unterschrift durch einen österreichischen Notar bestätigt wurde und das dem für die Pflegschaft offensichtlich zuständigen deutschen Amtsgericht übermittelt wurde, das es an das zuständige Standesamt mit dem Ersuchen weiterreichte, welches das Anerkenntnis der Vaterschaft gemäß § 29 des deutschen Personenstandsgesetzes am Rande des Geburtseintrags des Kindes vermerkte, stellt keine öffentliche Beurkundung der Vaterschaft des Erblassers dar. Die Urkunde ist nur eine öffentlich beglaubigte Urkunde, also eine Privaturkunde, deren Unterschrift durch eine unter § 418 dZPO fallende öffentliche Urkunde in ihrer Echtheit beglaubigt wurde.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 33/00k

Entscheidungstext OGH 28.03.2000 1 Ob 33/00k

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113555

## Dokumentnummer

JJR\_20000328\_OGH0002\_0010OB00033\_00K0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)